

Vorblatt

Problem:

Die im Jahre 2008 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes ist 2010 ausgelaufen.

Für die Jahre 2012 bis 2014 wurde vom Bund die weitere Kostenbeteiligung in der Höhe von maximal fünf Millionen Euro jährlich für frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen unter der Voraussetzung zugesagt, dass zwischen Bund und Ländern eine partnerschaftliche Finanzierung zu gleichen Teilen erfolgt.

Ziele:

Es soll die frühe sprachliche Förderung von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren und hier insbesondere von jenen mit nicht-deutscher Muttersprache, in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch gemeinsames Bestreben von Bund und Ländern vorangetrieben werden.

Inhalt/Problemlösung:

Mit der gegenständlichen Vereinbarung kommen Bund und Länder überein, solche Maßnahmen zu treffen, um die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch durch alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicher zu stellen. Als Beitrag zu den daraus entstehenden Kosten wird der Bund den Ländern zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes für die Jahre 2012 bis 2014 einen Zweckzuschuss von maximal fünf Millionen Euro zur Verfügung stellen.

Alternativen:

Andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Der Bund leistet einen jährlichen Zweckzuschuss in Gesamthöhe von maximal fünf Millionen Euro. Die Länder verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Finanzierung zu gleichen Teilen. Die Anteile am Gesamtzweckzuschuss pro Land orientieren sich an einem festgelegten Verteilungsschlüssel.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/-innen und für Unternehmen:

Hinsichtlich der Verwaltungskosten für Bürger und Unternehmen ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Auswirkung auf die Zukunftschancen der Kinder:

Ziel ist es, die Kinder so zu fördern, dass sie jene sprachlichen Kompetenzen beherrschen, die beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule gegeben sein sollen, sowie dem Schulunterricht folgen und daran aktiv teilnehmen können.

Die verpflichtende frühe sprachliche Förderung hat außerdem die Ziele, einen erleichterten Einstieg in den Regelschulbetrieb zu bewirken, die zukünftigen Bildungschancen der Kinder zu optimieren und in weiterer Folge einen besseren Start in das Berufsleben zu ermöglichen.

Auswirkung auf die Integration der Kinder mit Migrationshintergrund:

Der Spracherwerb ist das zentrale Element, um eine gelungene Integration voranzutreiben. Die diesbezügliche Förderung soll möglichst früh beginnen, um insbesondere auch jenen Kindern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, gleiche Bildungschancen zu ermöglichen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Änderungen stehen zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht in Widerspruch.

Kompetenzgrundlage:

Gegenständliche Vereinbarung gründet sich auf Art. 15a Bundesverfassungsgesetz.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG verpflichten sich die Länder die erforderliche Sprachförderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß der Deutschstandards und Sprachstandsfeststellungen durchzuführen, sowie eine Kostenbeteiligung in jener Höhe, die ihnen gemäß des Verteilungsschlüssels zugewiesen wird, aufzubringen.

Als Beitrag zu den entstehenden Kosten wird der Bund den Ländern einen jährlichen Zweckzuschuss von maximal fünf Millionen Euro zur Verfügung stellen. Zusätzlich hierzu sind Anpassungen im Bereich Evaluation und Controlling vorzunehmen.

2008 wurde zwischen dem Bund und den Ländern die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes abgeschlossen.

Darin war die Aufteilung der Zweckzuschüsse des Bundes für die Länder nur für die Jahre 2008 bis 2010 festgelegt. Im Jahr 2011 wurde vom Bund die weitere Kostenbeteiligung in der Höhe von jährlich maximal fünf Millionen Euro für die Jahre 2012 bis 2014 zugesagt.

Der länderübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen wurde im Jahr 2009 in Zusammenarbeit von den Ländern und dem Charlotte-Bühler-Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung entwickelt und ausgearbeitet. Dieser Bildungsrahmenplan ist bei der Umsetzung der Maßnahmen der Vereinbarung anzuwenden und dem aktuellen wissenschaftlichen Stand anzupassen.

Nach wie vor besteht das Ziel darin, dass die Kinder beim Übergang zur Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutschstandards beherrschen. Die diesbezüglichen Förderungen sollen somit weiter vorangetrieben werden. Die verpflichtende frühe sprachliche Förderung soll einen erleichterten Einstieg in den Regelschulbetrieb mit sich bringen, die zukünftigen Bildungschancen der Kinder optimieren und in weiterer Folge einen besseren Start in das Berufsleben ermöglichen.

Einen neuen Aspekt stellt die Schwerpunktlegung auf Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache dar. Diese Neuerung steht im Lichte der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, keinesfalls soll es aber zu einer Benachteiligung von Kindern mit deutscher Muttersprache kommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

In diesem Artikel werden die Ziele der Vereinbarung festgelegt.

Im Abs. 1 ist vorgegeben, dass alle Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen mit Sprachförderbedarf und insbesondere jene mit nicht-deutscher Muttersprache gefördert werden sollen.

Abs. 2 legt fest, dass der bereits bestehende Bildungsrahmenplan zur Anwendung gelangen und sich fortlaufend am aktuellen wissenschaftlichen Stand orientieren soll. Hierbei sollen insbesondere auch praxisorientierte Erfahrungen, die sich in der bisherigen frühen sprachlichen Förderung bewährt haben, berücksichtigt werden.

Mit Abs. 3 wird normiert, dass die verpflichtende frühe sprachliche Förderung das Ziel hat, einen erleichterten Einstieg in den Regelschulbetrieb zu ermöglichen. Mit Hilfe einer frühestmöglich beginnenden sprachlichen Förderung kann sichergestellt werden, dass Volksschulkinder von Anfang jene Kenntnisse der deutschen Sprache beherrschen, mit denen sie die Anforderungen in Bezug auf erste Lese-, Schreib- und Sprechübungen erfüllen.

Zu Artikel 2:

In diesem Artikel werden Begriffe näher definiert.

Zu Artikel 3:

Es ist hier erneut eine Zielbestimmung zu den Maßnahmen der Vereinbarung zu finden. Bund und Länder verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um möglichst sicher zu stellen, dass alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutschstandards beherrschen.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen obliegt den Vertragsparteien, wobei einige Maßnahmen, die jedenfalls von den Vertragsparteien durchzuführen sind, in Abs. 2 und 3 aufgezählt sind.

Dabei verpflichtet sich der Bund gemäß Abs. 2 insbesondere dazu, den Ländern durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur entsprechende Materialien (insbesondere die Erhebungsbögen) für die Sprachstandsfeststellungen zur Verfügung zu stellen (Z 1), die bereits bestehenden einheitlichen Deutschstandards durch das Bundesministerium für Unterricht Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres unter Einbeziehung der Länder weiterzuentwickeln, also dem neuesten wissenschaftlichen Stand entsprechend zu aktualisieren (Z 2), das gesamte pädagogische Kindergartenpersonal in diesem Zusammenhang durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur entsprechend auszubilden, also die bereits bestehenden Weiterbildungsangebote zur Sprachstandsfeststellung weiterhin beizubehalten und entsprechend fortzuführen (Z 3), sowie bereits bestehende Lehrpläne für diese spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur unter Einbeziehung der Länder zu aktualisieren und weiterzuentwickeln (Z 4).

In Abs. 3 dieser Bestimmung sind die Verpflichtungen auf Seiten der Länder geregelt. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass Sprachstandsfeststellungen mit Hilfe von Beobachtungsbögen gemäß Artikel 2 Abs. 2 Z 4 durchgeführt werden (Z 1). Diese Erhebungen haben möglichst zu Beginn des Kindergartenjahres – das heißt vor Beginn der frühen sprachlichen Förderung – und nach erfolgter Förderung bei demselben Personenkreis zu erfolgen. Das bedeutet, dass bei jenen Kindern, die am Anfang des Kindergartenjahres einer Sprachstandsfeststellung unterzogen wurden, am Ende des Kindergartenjahres und nach Durchführung der Sprachförderung erneut und mit demselben Verfahren eine Feststellung ihrer Sprachkenntnisse durchgeführt wird.

Es bleibt den Ländern überlassen, wann genau diese Sprachstandsfeststellungen durchgeführt werden, jedoch besteht die Pflicht, die Auswertungen so vorzulegen, dass die Ergebnisse vor und nach der Förderung verglichen werden können; die inhaltliche Ausgestaltung und Umsetzung der Sprachförderung den einheitlichen Deutschstandards entspricht (Z 2), sowie dem gesamten pädagogischen Kindergartenpersonal, die speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Durchführung der frühen sprachlichen Förderung empfohlen wird (Z 3).

Im Abs. 4 ist festgelegt, die Maßnahmen so umzusetzen, dass die Sprachstandsfeststellung spätestens 15 Monate und der Beginn der Sprachförderung spätestens ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht zu erfolgen hat. Diese Regelung soll eine zeitlich adäquate Förderung der Kinder sicherstellen.

Abs. 5 bestimmt, dass der Bildungsrahmenplan, zur Verbesserung des Übergangs von den Kinderbetreuungseinrichtungen in die Volksschule gemäß Artikel 1 Abs. 2 angewendet und entsprechend angepasst werden soll.

Zu Artikel 4:

Die Mittelaufteilung bezieht sich auf Erhebungen der Bundesanstalt Statistik Austria, die im Jahre 2010 eine österreichweite statistische Auswertung zu den Kindern in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen veröffentlichte. Die Angaben geben Auskunft über Anzahl und Alter der Kinder pro Land.

Um die Aufteilung des Zweckzuschusses in Prozentzahlen auszudrücken, werden die Zahlen der 0 bis 6-jährigen Kinder aus dieser Statistik pro Land summiert. Dieses Ergebnis wird in Verhältnis zur österreichweiten Gesamtsumme der 0 bis 6-jährigen Kinder gebracht. Die sich daraus ergebende Prozentzahl wird wiederum in Verhältnis zum Zweckzuschuss in der Höhe von maximal fünf Millionen

Euro gestellt. So ergibt sich der Teil des Zweckzuschusses, der einem Land für die frühe sprachliche Förderung zusteht.

Zu Artikel 5:

Die Länder haben unter Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Vorlagen jeweils ein Gesamtkonzept für die Jahre 2012, 2013 und 2014 vorzulegen (Abs. 1), das den konkreten Inhalt der Förderungsmaßnahmen, Angaben zum Personaleinsatz und zu den Standorten, eine Beschreibung der Methodologie, Indikatoren und Kennzahlen zur Messbarkeit der Vereinbarung, sowie einen Finanzplan zu enthalten hat. Wie genau diese Angaben ausgeführt werden müssen, ist in den zur Verfügung gestellten Vorlagen konkret dargestellt.

Abs. 2 regelt, dass die Durchführung, der unter Artikel 3 Abs. 3 Z 1 angeführten Sprachstandsfeststellungen – wie bereits in der erläuternden Bemerkung dazu angeführt – keinem genauen Zeitplan unterworfen ist, jedoch die Übermittlung beider Ergebnisse spätestens bis 31. Dezember eines Kalenderjahres zu erfolgen hat. Damit kann der unterschiedlichen zeitlichen Durchführung der Sprachstandsfeststellungen in den Ländern Rechnung getragen werden.

Die Länder haben gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung unter Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Vorlagen jeweils bis 31. Juli eines Kalenderjahres einen Schlussbericht vorzulegen. Dieser Schlussbericht besteht aus der Abrechnung und den inhaltlichen Angaben zu den Förderungsmaßnahmen im vergangenen Kindergartenjahr.

Für das Jahr 2012 hat der Schlussbericht, aufgrund des Umstandes, dass die Vereinbarung erst im Laufe des Kindergartenjahres 2011/12 in Kraft treten wird, nur jene inhaltlichen Angaben über die Förderungsmaßnahmen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung durchgeführt wurden und die auf diesen Zeitraum beschränkte Abrechnung zu enthalten.

Die Angaben, die ein Schlussbericht enthalten muss (Abs. 3 Z 1 bis 4) haben inhaltlich sowie formal den zur Verfügung gestellten Vorlagen zu entsprechen.

Abs. 4 regelt, dass das Land den gewährten Zweckzuschuss dem Bund soweit rück zu erstatten hat, wenn das Evaluierungsergebnis gemäß Artikel 8 negativ ausfällt, das Land die Vorlageverpflichtungen gemäß Abs. 1 bis 3 nicht erfüllt, einen bereits angewiesenen Zweckzuschuss nicht ausschöpft oder nicht einen gleich großen Anteil wie der Bund an zusätzlichen Mitteln für Zwecke gemäß dieser Vereinbarung gewährt hat.

Abs. 5 bestimmt, dass für die Berechnung der Höhe der Rückerstattungspflicht der Zeitraum maßgeblich ist, in dem ein Land eben diesen Verpflichtungen aus Z 1 bis 4 nicht nachgekommen ist.

Im Falle, dass ein negatives Evaluierungsergebnis gemäß Artikel 8 vorliegt, hat das Land jenen Betrag rück zu erstatten, der den Mitteln der nicht vereinbarungsgemäß umgesetzten Maßnahme entspricht.

Kommt ein Land den Vorlageverpflichtungen aus Artikel 5 Abs. 1 bis 3 nicht nach, hat es den gesamten angewiesenen Betrag rück zu erstatten.

Wurde der bereits angewiesene Zweckzuschuss nicht ausgeschöpft oder hat das Land nicht einen gleich großen Anteil wie der Bund an zusätzlichen Mitteln für Zwecke gemäß der Vereinbarung gewährt, ist der sich anteilmäßig errechnete Betrag rück zu erstatten.

Liegen mehrere Pflichtverletzungen vor, werden sie nur insoweit addiert, als sie den Gesamtbetrag des Zweckzuschusses nicht überschreiten. Wenn ein Land einen bereits angewiesenen Zweckzuschuss nicht ausschöpft und keinen gleich großen Anteil wie der Bund mitfinanziert, ist nur der jeweils höhere Betrag zu berücksichtigen.

Zu Artikel 6:

Diese Bestimmung normiert, dass bundes- und landesgesetzliche Regelungen bis längstens 31. Dezember 2012 in Kraft gesetzt werden müssen.

Zu Artikel 7:

In Abs. 1 ist geregelt, dass der Zweckzuschuss des Bundes in zwei gleich großen Raten jeweils im März und Oktober für das jeweilige Kalenderjahr angewiesen wird. Für das Jahr 2012 gilt die Sonderbestimmung, dass die erste Rate sechs Wochen nach Inkrafttreten der Vereinbarung und die zweite Rate jedenfalls bis 31. Dezember 2012 angewiesen werden.

Abs. 2 regelt die Auszahlung durch das Bundesministerium für Inneres und die Aufrechnung von allfälligen Rückzahlungsverpflichtungen bei der Auszahlung der Raten.

Zu Artikel 8:

Um die Auswirkungen der frühen sprachlichen Förderung überprüfen zu können, sind die Maßnahmen im Einvernehmen mit den Ländern einer Evaluierung zu unterziehen. Die Evaluierung erfolgt in Form einer qualitativen sowie quantitativen Auswertung.

Der Österreichische Integrationsfonds evaluiert die von den Ländern gemäß Artikel 5 Abs. 1 zu vorzulegenden Konzepte und die gemäß Artikel 5 Abs. 3 vorzulegenden Schlussberichte. Die Konzepte werden vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft und vom Bundesministerium für Inneres genehmigt. Die Schlussberichte werden vom Österreichischen Integrationsfonds als Evaluierungsbericht zusammengefasst und dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt, welcher die Schlussberichte genehmigt. Im Abs. 2 ist geregelt, dass der Österreichische Integrationsfonds neben der Evaluierung der vorgelegten Konzepte und Schlussberichte, spätestens eine Woche vorher anzukündigende, stichprobenartige Vor-Ort-Monitoringbesuche durchführt. Diese dienen der Veranschaulichung der Förderungsmaßnahmen direkt in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in Hinblick auf Durchführung und Erfolg.

Abs. 3 normiert, wie bei einem negativen Ergebnis der Evaluierungen vorzugehen ist. Ein negatives Ergebnis der Evaluierungen liegt vor, wenn der Zuschuss nicht widmungsgemäß gemäß Artikel 3 Abs. 3 verwendet wurde, also keine oder unzureichende Sprachstandsfeststellungen durchgeführt wurden (Artikel 3 Abs. 3 Z 1), oder die Sprachförderung nicht den einheitlichen Deutschstandards entspricht (Artikel 3 Abs. 3 Z 2), oder die Ergebnisse der stichprobenartigen Vor-Ort-Monitoringbesuche gemäß Abs. 2 eine nicht zweckentsprechende Verwendung der eingesetzten Mittel aufzeigen, oder die die Konzepte sowie Schlussberichte den zur Verfügung gestellten Vorlagen widersprechen (Artikel 5 Abs. 2 und Abs. 3), oder diese die inhaltlichen Mindestangaben nicht enthalten (Artikel 5 Abs. 1 und 3). Liegt ein solches negatives Ergebnis vor, behält sich das Bundesministerium für Inneres vor, Folgeraten einzubehalten.

Im Abs. 4 wird festgelegt, dass die in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpften Zweckzuschussmittel vom Bund einbehalten und von diesem an die Länder im darauffolgenden Kalenderjahr für die frühe sprachliche Förderung zugeführt werden.

Davon unberührt bleiben jedoch einbehaltene Mittel aus dem Jahr 2014, da die Vereinbarung nur bis 31. Dezember 2014 gilt.

Zu Artikel 9:

Diese Regelung bestimmt das Inkrafttreten der Vereinbarung:

Sind die nach der Bundesverfassung und die nach den landesverfassungsrechtlich erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten bis zum Ablauf des 31. Mai 2012 erfüllt, tritt die Vereinbarung mit dem ersten des Folgemonats zwischen dem Bund und den Ländern in Kraft (Abs. 1).

Wenn die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach der Bundesverfassung und den Landesverfassungen bis zum Ablauf des 31. Mai 2012 nicht vorliegen, tritt diese Vereinbarung mit dem ersten des jeweiligen Folgemonats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, in Kraft (Abs. 2).

Nach dem 31. Dezember 2012 können die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden (Abs. 3).

Allfällig in der Vereinbarung festgesetzte Zeitangaben werden entsprechend des Datums des Inkrafttretens angepasst (Abs. 4).

Zu Artikel 10:

In dieser Regelung wird normiert, dass die Vereinbarung für das jeweilige Land erst dann außer Kraft tritt, wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung für das Jahr 2014 anhand der vorgeschriebenen Berichtspflichten (insbesondere dem Schlussbericht, der für das Jahr 2014 bis 31. Juli 2015 vorzulegen ist) erfolgt ist.

Zu Artikel 11:

Die Bestimmung normiert die Hinterlegung der Urschriften beim Bundeskanzleramt, das den Vertragsparteien beglaubigte Kopien der Vereinbarung zu übermitteln hat.